

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Verlagspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schielerstraße 6
Druck: Vorpärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Intentionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Kolonnhälfte 1 Mark,
für Todesanzeigen Seite 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Ergebnis der Wahlen zum Betriebsräte-kongress.

Es wurden folgende Kollegen als Delegierte zum Betriebsrätekongress (4. bis 6. Oktober 1920, Berlin) gewählt:

- 1. Wahlkreis:** Otto Günther, Breslau, Königgräber Str. 32, Delegierter. Gustav Kleinfeld, Königserg i. Br., Brandenburger Str. 81, Ersthilfsmann.
- 2. Wahlkreis:** Willy Janke, Berlin-Neu-Fließ, Mainger Str. 55 t. II, Delegierter. Traut, Stettin, p. Wdr.: Verbandsbureau, Große Oderstraße 18, Ersthilfsmann.
- 3. Wahlkreis:** Hermann Schmeding, Aitona-Wahrenfeld, Weberstr. 19 I r., Delegierter. Ersthilfsmann noch nicht gemeldet.
- 4. Wahlkreis:** Hugo Raitz, Dresden, p. Wdr. Verbandsbureau, Nitzbergstr. 2, Delegierter. Oskar Fischer, Leipzig, p. Wdr. Verbandsbureau, Ersthilfsmann.
- 5. Wahlkreis:** Josef Moyer, München, Schulstr. 48, Delegierter. Konrad Böckel, Hof in Bayern, Delsnitzer Str. 23, Ersthilfsmann.
- 6. Wahlkreis:** Peter Bieher, Frankfurt am Main, Geleitstr. 50 III, Delegierter. Wante, Karlsruhe, p. Wdr. Verbandsbureau, Ersthilfsmann.
- 7. Wahlkreis:** Eugen Laub, Mainz, Binger Straße 8 IV, Delegierter. Christian Stelker, Köln-Ehrenfeld, Köhlstr. 14/16, Ersthilfsmann.
- 8. Wahlkreis:** Benedikt Obermeyer, Dortmund, Hohensieburgstr. 95, Delegierter. Michael Preißer, Bochum, Weststr. 28, Ersthilfsmann.

Die Delegierten wollen sich so einrichten, daß sie spätestens am 4. Oktober morgens in Berlin ankommen. Es wird Reise & Klasse vergütet. Die Festsetzung der Diäten erfolgt in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck soll am 4. Oktober, vormittags 11 Uhr, eine Zusammenkunft der Delegierten im Hauptbureau, Berlin D. 27, Schielerstr. 6 IV, stattfinden.

Bei Verhinderung des Delegierten hat letzterer seinen Ersthilfsmann rechtzeitig zu benachrichtigen, damit dieser zum Kongress erscheinen kann. Die Mandatsformulare werden bei der Ankunft ausgehändigt. Der Verbandsvorstand.

Kollegen und Betriebsräte! Beachtet die in den §§ 84 und 86 des Betriebsräte-gesetzes vorgeschriebenen Fristen! Sie sind zwingendes Recht!

Als Beisitzer des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin mache ich sehr oft die Erfahrung, daß den in den §§ 84 und 86 des Betriebsrätegesetzes vorgeschriebenen Fristen von den klagenden Arbeitnehmern sowohl als auch von den Betriebsräten so gut wie gar keine Beachtung geschenkt wird, stets zum Schaden der Einspruch erhebenden Partei. In den folgenden Zeilen soll versucht werden, den Kollegen und den Betriebsräten die richtige Berechnung dieser Fristen klarzumachen.

Der § 84 des B.R.G. enthält die Bestimmung, daß die Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben können, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung frei als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

(In Betrieben unter 20 Arbeitnehmern, wo kein Arbeiter- oder Angestelltenrat, sondern nur ein Betriebsobmann vorhanden ist, haben also die dort Beschäftigten im Falle der Kündigung das Einspruchsrecht nicht.)

Die fünfjährige Frist beginnt mit dem auf die Kündigung oder Entlassung folgenden Tage und muß unter allen Umständen eingehalten werden.

Die Arbeitnehmer haben gemäß § 85 des Betriebsrätegesetzes kein Recht Einspruch zu erheben:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsstelle auferlegten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden.

Der Einspruch erhebende Arbeitnehmer hat gemäß § 86 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes dem Arbeiter- oder Angestelltenrat die Gründe des Einspruchs darzulegen und die Beweise ihrer Berechtigung zu erbringen. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat hat hierauf selbständig zu prüfen, ob der Einspruch gerechtfertigt ist oder nicht. Er kann zu diesem Zwecke Auskunftspersonen hören. Dem Arbeiter- oder Angestelltenrat ist für sein Vorprüfungsverfahren keine Frist gesetzt. Im Interesse des Kündigten oder Entlassenen liegt es aber, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat seine Tätigkeit möglichst beschleunigt. Erachtet der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Entlassung oder Kündigung für gerechtfertigt, so hat er dies dem Kündigten oder Entlassenen mitzuteilen und der Fall ist als erledigt anzusehen. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses ist in diesem Falle unzulässig, denn der § 29 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes besagt:

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit verhandelt worden, oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist.

(Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorschriften ist es dem Arbeiter- oder Angestelltenrat unbenommen, auch wenn er von der Berechtigung der Kündigung oder Entlassung überzeugt ist, auf dem Wege der Verhandlung mit dem Arbeitgeber zu versuchen, die Kündigung oder Entlassung rückgängig zu machen.)

Kommt der Arbeiter- oder Angestelltenrat zu der Überzeugung, daß die Kündigung oder Entlassung des Arbeitnehmers ungerechtfertigt erscheint, der Einspruch des Kündigten oder Entlassenen also begründet ist, dann ist der Arbeiter- oder Angestelltenrat verpflichtet, zu versuchen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber eine Verständigung herbeizuführen. Hierbei kann nicht dringender genug darauf verwiesen werden, mit dem Arbeitgeber so eine gelegentliche Aussprache zu pflegen, auf die sich dann nach Wochen niemand mehr besinnen kann. Dies geschieht leider sehr oft und stets zum Schaden des klagenden Arbeitnehmers. Es ist im Sinne des oben angeführten § 29 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes zu verfahren, d. h. der Arbeitgeber unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung des Arbeiter- oder Angestelltenrats zu laden und eine Niederschrift der Verhandlung anzufertigen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder der betroffene Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen. Die Frist von einer Woche, welche dem Arbeiter- oder Angestelltenrat für die Verhandlung mit dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, beginnt mit dem auf die erste Verhandlung folgenden Tage. Anschließend an diese Wochenfrist beginnt die fünfjährige Frist, innerhalb welcher der Schlichtungsausschuss anrufen werden kann. Hierzu ist zu bemerken, daß der Schlichtungsausschuss erst nach Ablauf der oben erwähnten Frist von einer Woche anrufen werden kann. Ist die fünfjährige Frist verstrichen, ohne daß der Schlichtungsausschuss anrufen wurde, dann hat der einsprechende Arbeitnehmer oder der Arbeiter- oder Angestelltenrat von vornherein verlorene, wenn nicht „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ ge-

mäß § 90 des Betriebsrätegesetzes, stattfindet. Dieses Verfahren ist jedoch sehr schwierig und nur von Erfolg, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Verzögerung der Frist „durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle“ entstanden ist.

Zu den obengenannten Fristen ist noch folgendes zu erwähnen: Fällt der letzte Tag einer der genannten Fristen auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem darauffolgenden Werktag. Es kann also vorkommen, daß an Ostern oder Pfingsten das Ende der Frist um zwei Tage, und wenn zu Weihnachten drei Feiertage hintereinander folgen, um drei Tage hinausgeschoben wird.

Die bisherigen Ausführungen mußten notwendig in einem gewissen Paragrafendeutsch gehalten werden. Im folgenden soll an einem lebenden Beispiel die Sachlage klarzumachen versucht werden:

Ein Kesselbefahrer, nennen wir ihn Gottlieb Schulze, ist am Dienstag, den 10. August, gekündigt worden, weil er mit dem Leiter der Niederlage, die er bediente, in Differenzen geriet. Schulze fühlte sich ungerechtfertigt gekündigt und rief am folgenden Tage den Arbeiterrat an. (Die fünfjährige Frist zur Anrufung des Arbeiterrats beginnt am Mittwoch, den 11. August, und würde enden am 15. August. Da der 15. August aber ein Sonntag ist, endet die Frist am darauffolgenden Werktag, also mit dem Montag, den 16. August.)

Schulze hat, indem er an dem auf seine Kündigung folgenden Tage beim Arbeiterrat Einspruch erhob, die in § 84 Betriebsrätegesetz festgesetzte Frist von fünf Tagen gewahrt. Nunmehr hat der Arbeiterrat die Pflicht, vorerst selbständig die Sachlage zu prüfen, gegebenenfalls den Niederlagebedienten oder andere Auskunftspersonen zu hören. Für diese Tätigkeit ist dem Arbeiterrat keine Frist gesetzt. Es liegt aber im Interesse des Kollegen Schulze, daß diese Vorprüfung so schnell wie möglich erledigt wird. Ergibt sich, daß, um das kürzere Verfahren vorwegzunehmen, Schulze tatsächlich zu Recht gekündigt ist, dann hat der Arbeiterrat ihn hieron Mitteilung zu machen und der Fall ist endgültig erledigt. Eine Anrufung des Schlichtungsausschusses ist in diesem Falle unzulässig. (§ 29 Absatz 3 Betriebsrätegesetz.)

(Es steht jedoch in dem Ermessen des Arbeiterrats, sich trotzdem im Interesse des Kollegen Schulze bei dem Arbeitgeber zu verwenden.)

Ist die Schuld des Kollegen Schulze unbewiesen oder zweifelhaft, dann liegt dem Arbeiterrat die Pflicht ob, eine Sitzung des Arbeiterrats zur Erledigung des Streitfalles einzuberufen und hierzu den Arbeitgeber unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wird dies unterlassen, dann ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht statthaft. (§ 29 Absatz 3 Betriebsrätegesetz.) Angenommen, die erste Verhandlung mit dem Arbeitgeber findet am 14. August statt, dann beginnt die im § 86 Absatz 1 Betriebsrätegesetz festgesetzte Wochenfrist am 15. August und endet mit dem 21. August. Vor Ablauf dieser Wochenfrist kann der Schlichtungsausschuss nicht angerufen werden. Kommt im Laufe der Verhandlung der Arbeiterrat zur Überzeugung, daß die Kündigung des Kollegen Schulze doch berechtigt ist, so ist der Fall erledigt und Schulze kann den Schlichtungsausschuss nicht anrufen. Im anderen Fall, oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter zu der Sitzung des Arbeiterrats trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist, kann sowohl der Arbeiterrat als der Kollege Schulze den Schlichtungsausschuss anrufen und zwar innerhalb einer weiteren Frist von fünf Tagen. Die Wochenfrist war, wie oben gezeigt, am 21. August beendet; anschließend daran beginnt am 22. August die fünfjährige Frist zur Anrufung des Schlichtungsausschusses. Diese endet am 28. August. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anrufung des Schlichtungsausschusses nicht mehr zulässig. Erfolgt sie dennoch und wird sie von der Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses angenommen, so muß die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses ohne Gnade auf Anweisung wegen Fristverjähren erkennen.

Oft hört man sagen: Alles formalist. Schön gesagt, aber die Sache hat doch ihren Haften. Der Schlichtungsausschuss entscheidet gemäß § 87 Absatz 1 Betriebsrätegesetzes endgültig. Er kann einen Arbeitgeber vernichten, entweder die Kündigung oder Entlassung zurücknehmen, oder dem Arbeitnehmer eine Entschädigung zu zahlen. Der Schlichtungsausschuss kann

In der Brauerei G. Fels. Alle Kollegen, die unter seiner Herrschaft standen, es sind nicht wenige, aber jetzt wohl in aller Welt zerstreut, werden sich noch seiner erinnern, wenn sie seinen Namen wieder hören. Was dieser Herr in diesen 40 Jahren die Arbeiter geschunden hat, wie er sie als Sklaven behandelte, kann hier nicht alles geschildert werden.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Wirtschaftliche Anarchie. Im Gebiete des Bodensees wurden vor einigen Jahren von der Einkaufs-Gesellschaft südwestdeutscher Städte, G. m. b. H., die "Bodenseeweiler" in Radolfzell errichtet, um die in den dortigen Bezirken überschüssige Milch im Verordnungswege u. zu konzentrieren und die weitentlegenen Bedarfsstädte wie Mannheim, Karlsruhe u. a. mit haltbaren Milchpräparaten zu versehen.

Es wurde festgestellt, daß durch den starken Erbsenanbau in diesem Jahre ein Anfall von mehreren tausend Zentnern Erbsenweizen in diesem Bezirk zu verzeichnen ist. Unter der Veräufyerung, besonders unter den kleinen und mittleren Landwirten herrscht begrifflichweise große Erregung, wenn man in Betracht zieht, daß von jeher unzureichende Erbsenbestände auf Veranlassung eines kleinen Speichers nicht mehr geteilt werden können.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Die zunehmenden Konflikte gegen das jetzige Schlichtungsverfahren. In einer Sitzung der Arbeitergemeinschaft der Gauleiter der freien Gewerkschaften Pommerns wurde a. a. ein Bescheid angenommen über die jetzt zulage gekommenen Konflikte bei den Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen.

Gerichte her und erklären, daß die Demobilisierungskommission gar nicht berechtigt sind, einen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Es wurden in der Sitzung sogar Stimmen laut, unter den gegebenen Umständen die Schlichtungsausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten überhaupt nicht mehr anzurufen, da hierdurch nur unadäquate Arbeit und Kosten verursacht werden.

Die am 5. September 1920 tagende Sitzung der Arbeitergemeinschaft der Gauleiter der freien Gewerkschaften Pommerns nimmt Kenntnis davon, daß die Schlichtungsausschüsse im allgemeinen Wochen und Monate verstreuen lassen, bevor ein Verhandlungstermin angesetzt wird.

Die Besetze Stelle. Die Stelle für Oberboden ist besetzt; den Bewerbern besten Dank. Agitationsmaterial. Die Agitationsvorstände und Verbandsangestellten werden auf die neue Agitationspropaganda aufmerksam gemacht.

Eingänge der Hauptkassie vom 13. bis 18. September. Berlin 12.-; Döbeln i. S. 1200.-; München 22 000.-; Worms 2000.-; Rindeln i. B. 800.-; Schwiebus 466.-; Dortmund 8549,05; Flensburg 1300.-; Cappel 2000.-; Neuhaldensleben 500.-; Erlangen 492,30; Holzwinden 321,80; Schwerrin i. R. 800.-; Marienwerder 471,65; Dortmund 18.-; Nordhausen 128,15; Arnstadt i. Th. 1000.-; Ieterjen 700.-; Tullingen 606.-; Kemel 233,22; Greismald 605,21; Radolfzell 21,60; Glogau 585,10; Hainichen 18,20; Suhl 7.-; Berlin 7.-; Berlin 6,60; Traunstein 6,60; Remmingsen 8,40; Kamslau 1500.-; Krimbsach 3000.-; Güstrow i. R. 500.-; Berlin 21.-; Greisdorf 600.-; Zwickau 1300.-; Rügenwalde 300.-; Dobersan 100.-; Dessau 28,50; Darmstadt 6,30.

Materialverwand. (R. = Mitgliedskarten, B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ritzern [a 50 uim.] angegeben. Marienwerder: 500 a 200, 300 a 100. Lancenburg (Pomm.): 500 a 200. Arnstadt a. S.: 100 a 100. Schlawe: 500 a 200. Eich: 200 a 200. Pörsdorf: 100 a 100. Rügenwalde: 500 a 200. Pöschmann: 100 a 100. Tinsbach: 1000 a 200. Dreßditz: 1000 a 200, 100 a 150. Gabelsd.: 200 a 200. Ortelsburg: 50 R. 1000 a 200, 500 a 100. Reichenburg: 50 R. 1000 a 200, 500 a 100. Regenbrunn: 100 R. Angsb.: 10 000 a 200, 1000 a 150, 1000 a 100. Kaiserlautern: 2000 a 200. Lancenburg: 1000 a 200, 100 a 150. Ribnitz: 10 R. Gelsenburg: 1000 a 200, 100 a 150. Nürnberg: 20 000 a 200.

Aus den Bezirken und Jahressellen. Galle. Vorsitzender: Wifh. Arietich, Renstadt 53; Kaufmann: Franz Winterfeld, Im Ager. Talsch. Vorsitzender: Gottfr. Predir, Magazinstraße 3 II. Lössau. Kassierer: Josef Meier, Kreuzstr. 32. Lübeck. Unterabteilung wird jeden Freitag, abends zwischen 6 und 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Zimmer 8, abgehalten.

Reichenburg (Ostpreußen). Vorsitzender: Christian Esod, Wassergasse 97. Ortelsburg (Ostpreußen). Vorsitzender: Friedrich Jeromin, Leinertstr. 35. Salschau (Westpreußen). Vorsitzender: August Schönau, Schlochau-Kalldau; Kassierer: Fr. Hubanz, Schlochau, Schloßstr. 4. Schweidnitz. Vorsitzender: Paul Künstler, Brauerei Teuschwitz b. Schweidnitz.

Veranstaltungsanzeigen. Sonnabend, den 25. September. Gungenhausen. 8 Uhr: Vereinslokal. Lippinghausen. 5 1/2 Uhr bei Niebuhr. Dörserleben. 8 Uhr: bei Suske. Sonntag, den 26. September. Gelle. 5 Uhr: bei Krop, Finkenwiese. Hagen. 3 Uhr: Rademacher, Lindenstraße. Herford. Vorm. 9 1/2 Uhr: „Zur Hansfabrik“. Jünnau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“. Kreuznach. 2 Uhr: bei Wiegand. Röhne i. W. 2 Uhr: bei Baumann. Döberrück. 10 Uhr vorm.: Gewerkschaftshaus. Rotenburg (Wege, Kassel): bei Stöding. Sprottau. 3 Uhr: Schützenhaus. Helsen. 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Waren. 2 Uhr: „Gewerkschaftshaus zur Traube“. Dienstag, den 28. September. Neufals. Bei Kaker. Mittwoch, den 29. September. Paderim. 7 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Lange Straße. Freitag, den 1. Oktober. Belgrad i. Pomm. Gewerkschaftshaus. Gütersloh. 5 1/2 Uhr: bei Noemmelkamp, Berliner Str. Neufeld a. Orla. Im Verjammlungslokal. Schweinfurt. 7 Uhr: bei Rogt, Krumme Gasse 23.

Nachricht. Nach langem, schwerem Leiden starb unser Kollege Hans Summer, Brauer. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm die Zahlstelle Darmstadt.

Nachricht. Am 11. September verschied infolge Herzlagers unser treuer Kollege Karl Otto. Ihre seinem Andenken Zahlstelle Bremerhaven.

Unsern Kollegen Hermann Näbler und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Zahlstelle Elberfeld. Barmer-Niemisch.

Unsern Kollegen Fritz Knorr und seiner lieben Frau zu ihrer am 14. Septbr. nachgelundenen silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Union-Brauerei-A.-G., Sieben.

Unsern Kollegen Dornbeck nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Essen (Ruhr).

Unsern Kollegen Hermann Wendt und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Bielefeld a. d. Ostbahn.

Für die anlässlich des Ablebens meiner lieben Frau mit entgegengebrachte Teilnahme und schöne Blumenpende sage ich allen Kollegen der Brauerei Königsstadt, Berlin, meinen herzlichsten Dank. Alfred Halbig.

Unsern Kollegen Gustav Mack und seiner lieben Frau Anna, geb. Kbb, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Hirschhausen, Dühr.

Brauer-holzschuhe, Wasserwiesel, wie Abbildung, 1. Qualität, das Beste was es gibt. Paar 75 Mark. Josef Urban, Cham i. Bayern.

Müllerverkehr Worms. Den vereinten Kollegen zur Kenntnis, daß bei mir stets Stellungen für Sauf- und Kundenmüller vermittelt werden. Fr. Lechler, Müllerverkehr Stadt Heidelberg, Worms a. Rh.

Mein „Ideal-Schuh“ ist der beste für Brauer. Mit 2 Schnallen, glattes Leder à 45 Mk., mit Leder beidseitig und Nägeln à 48 Mk., Bastsohlen à 21 Mk., Korksohlen 1,50 Mk. Alle Brauerschuhe, Winterstühle und -mäntel, wenn noch gut erhalten, werden mit neuen Holzsohlen versehen. Heinrich Käfer, Holzschuhfabrik Pönan a. Rh., Schirnstr. 5.

Unsern Kollegen Friedrich Cordis. Dem Kollegen Cordis nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung. Die Zahlstelle Landsberg. Den Verbandskollegen (Brauereivon Schultze, Abt. 1) den herzlichsten Dank für ihre Glückwünsche zu meinem 25jährigen Arbeitsjubiläum. Friedrich Cordis. Welcher Verbandskollege würde einem älteren Brauer und Mälzer zu einer Stellung verhelfen, gegen Vergütung. Offerten bitte an G. F. Durin, Fürstwalde, Spreew, Kirchstraße 1. Brauerschuhe, Friedensware a. prima Kindleder, Doppel-sohlen, 50 Mk. p. Paar. Schuhe a. glattem Leder 48 Mk. Auch sonstige Arten von Holzschuhen. Rank & Federl (bisher Jos. Rank) Holzschuhfabrik Furtch l. bayr. Wald. Brauereiarbeiter. 50 Pf. 20 Pf. 15 Pf. 10 Pf. 5 Pf. Herr-Trik-Hemden 34 Mk. Frauentrikampfe 11 Mk. u. Raabnahme. Porto. Gute Ware. W. Grohmann, München G. 27, Vaidenstr. 1. Tüchtiger junger Brauer. (Vater) sucht Stellung. (Vater) Josef Urban, Cham i. Bayern.